

Béierdëschgespréicher :

Am Tisch neben mir sitzen zwei Zecher und diskutieren:

- „Mei Fils huet sech en Trike kaaft.“
- ”Ouh, en Trike a firwat dat dann?“
- ”Ma do brauch ee keen Helm opzedoen an et kann een jiddferree mathuelen, deen wëllt“
- ”Ma daat ass jo fein!“

Ich stutze, man braucht keinen Helm und jeder, das heißt auch Kinder dürfen mitfahren? Sollte ich meinen „Code de la Route“ nicht mehr kennen oder habe ich Neuerungen etwa nicht mitbekommen?

Ich schlage zu Hause mein weises Buch auf und stelle fest, dass die beiden „Krunnemècken“ im Unrecht sind.

- 1. Muss jeder, der auf einem „Trike“ oder einem „Quad“ Platz genommen hat, einen homologierten Sturzhelm tragen (siehe Artikel 160 unter 15°) es sei denn, dieser Trike/Quad wäre mit einer Karosserie versehen,**

Hierbei ist es gleich, ob der Trike oder Quad, eine Motorradkennungsnummer oder eine Identifikationsnummer, - wie die Motorfahrzeuge (cyclomoteurs) - tragen.

Handelt es sich um Fahrzeuge, die mit einer Karosserie versehen sind, so muss der vorhandene Sicherheitsgurt getragen werden. (Wurden dieselben ab dem 1. Januar 2002 angemeldet, so müssen sie mit Sicherheitsgurten versehen sein, außer deren Leergewicht beträgt 250 kg oder weniger)

N:B: Bis zum Jahre 2003 wurden etliche als Traktor angemeldet, so dass bei diesen Fahrzeugen die Helmpflicht entfällt.

- 2. Was den Personentransport betrifft, so fällt er unter die Bestimmungen der Artikel 52, 53 und 53 bis.**

Wir müssen unterscheiden zwischen den „Trike's und Quad's“, die als Motorrad anzusehen sind und denjenigen die als Motorfahrrad (cyclomoteur) zu betrachten sind.

2.1. Die „Trike's und Quads“, die als Motorrad anzusehen sind.

- Das Mindestalter für Personen, die **hinter** dem Fahrer Platz genommen haben, ist auf 12 Jahre festgesetzt.
- Für Personen, die **neben** dem Fahrer Platz genommen haben, ist kein Mindestalter vorgesehen. (Beispiel: Marke LIGIER u.a.)
- Außerdem müssen diese Fahrzeuge mit Fußrasten ausgerüstet sein oder ein Teil des Karosseriebodens zur Verfügung stehen. – siehe Artikel 51.

-

2.2. Die „Trike’s (Cyclomoteur à 3 roues) und Quads“ (quadricycle léger), die als Motorfahrrad (cyclomoteur) anzusehen sind:

- Wenn der Fahrer das 18. Lebensjahr erreicht hat, ist kein Mindestalter vorgesehen. Der beförderten Person unter 8 Jahren müssen jedoch 2 Fußrasten oder wie dies der Fall sein kann, der Karosserieboden und ein Speziálsitz zur Verfügung stehen.
- Wenn der Fahrer das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, darf er keine Person unter 8 Jahren befördern.

3. Was nun die Führerscheine anbelangt, so muss:

- 3.1. der Fahrer eines „Trike’s oder Quads“, das den Motorrádern gleichgestellt ist, Inhaber eines Führerscheines der Klasse „**B**“ sein.
- 3.2. der Fahrer eines „Trike’s oder Quads“, das als Motorfahrrad (cyclomoteur) anzusehen ist, Inhaber eines Führerscheines der Klasse A3 sein.

Théo SCHILTZ